

Im Vordergrund der Praxisänderung stehen aber folgende grundsätzliche Aspekte: Die Bundesversammlung hat nach bisheriger Auffassung in jedem Gewährleistungsfall umfassend zu prüfen, ob die Grundsätze der freien und unverfälschten Willenskundgabe eingehalten worden sind. Eine Beschränkung auf die Frage der Koppelung von Verfassungs- und Gesetzesabstimmungen lässt sich nicht rechtfertigen. Eine solche umfassende Prüfung – ohne dass Fehler oder Mängel geltend gemacht worden wären – erweist sich aber als äusserst schwieriges, aufwendiges und zudem ineffizientes Unterfangen. Es ist denn auch bisher kaum je richtig zum Tragen gekommen. Besser ist es, wenn ein Gericht auf Rüge Betroffener hin solche Verstösse überprüft. Die Geltendmachung von Verstössen ist den Stimmberechtigten in diesem Zusammenhang ebenso zuzumuten, wie dies in den anderen Fällen einer allfälligen Verletzung des Stimmrechts der Fall ist. Zudem stellen sich in dieser Materie oft auch heikle juristische Fragen, die beim Bundesgericht besser aufgehoben sein dürften als bei der Bundesversammlung. Das Bundesgericht hat ohnehin Stimmrechtsfragen zu entscheiden, so dass sich eine geteilte Zuständigkeit keinesfalls rechtfertigen würde, ja sogar die Gefahr bestehen könnte, dass sich eine unterschiedliche Praxis beider Instanzen entwickeln könnte.

Wenn somit das Verfahren der Revision kantonaler Verfassungen grundsätzlich nicht mehr im Rahmen des Gewährleistungsverfahrens überprüft werden soll, so möchte die SPK die Türe doch einen Spalt weit offen lassen. Bei offensichtlichen, ins Auge springenden Unregelmässigkeiten soll es der Bundesversammlung auch nach künftiger Praxis nicht verwehrt sein, die Gewährleistung zu verweigern.

Zusammenfassend: Die SPK schlägt Ihnen vor, erstens die Gewährleistung gemäss Antrag des Bundesrates in allen beantragten Fällen zu erteilen, und zweitens eine Praxisänderung in dem Sinne vorzunehmen, dass das Zustandekommen kantonaler Verfassungsbestimmungen grundsätzlich mit dem erwähnten Vorbehalt nicht mehr Gegenstand der Gewährleistung des Bundes bilden wird. Der Bundesrat wird eingeladen, von dieser Praxisänderung Kenntnis zu nehmen und die Kantone unter Änderung oder Widerruf seines Kreisschreibens von 1981 entsprechend zu orientieren.

Verwendete Literatur: Poledna Tomas/Widmer Stephan «Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit – ein verfassungsmässiges Recht des Bundes?» (ZBl. 88, 1987 S. 281ff.); Hotz Reinhold «Probleme bei der eidgenössischen Gewährleistung kantonaler Verfassungen (ZBl. 84, 1983 S. 193ff.); Auer Andreas «Die schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit» (Basel 1984); Burckhardt Walther «Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung» (3. Auflage, Bern 1931); Fleiner/Giacometti «Schweizerisches Bundesstaatsrecht» (1978, Nachdruck). Materialien: AB 1980 S 684f.; AB 1981 N 70f.; AB 1989 S 301; AB 1981 S 272f.; AB 1995 S 325f.; VPB 45, Nr. 26; BBl 1981 II 875 (Kreisschreiben des Bundesrates).

#### *Begrüssung – Bienvenue*

**Le président:** J'ai le grand plaisir de saluer à la tribune les femmes diplomates accréditées auprès des organisations internationales à Genève. Plusieurs d'entre elles sont cheffes de mission.

Ces diplomates représentent l'Organisation des Nations Unies ainsi que les dix Etats suivants: Chili, Etats-Unis d'Amérique, Indonésie, Irlande, Kenya, Pologne, République Dominicaine, Salvador, Slovaquie et, pourquoi pas, la Suisse! Ces personnalités rencontreront nos collègues, les femmes parlementaires des deux Chambres, pour des échanges de vue que j'espère fructueux.

Mesdames, soyez les bienvenues au Conseil des Etats de la Confédération suisse. Au nom du Conseil, je vous souhaite un très agréable séjour à Berne. (*Applaudissements*)

**Koller Arnold**, Bundespräsident: Herr Rhinow hat das Problem ausführlich dargelegt. Der Bundesrat kann dieser Praxisänderung zustimmen. Wir erklären uns auch ausdrücklich bereit, diese Praxisänderung den Kantonen in geeigneter Weise bekanntzugeben, wenn Sie dieser Praxisänderung jetzt zustimmen. Sie läuft auf eine zweckmässige neue Aufgabenteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesgericht hinaus.

*Eintreten ist obligatorisch*

*L'entrée en matière est acquise de plein droit*

#### **Bundesbeschluss über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen**

#### **Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale aux constitutions cantonales révisées**

*Gesamtberatung – Traitement global*

**Titel und Ingress, Art. 1, 2**

**Titre et préambule, art. 1, 2**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

25 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

96.3298

#### **Motion Nationalrat (Baumberger)**

#### **Verzicht auf überzählige Schutzräume**

#### **Motion Conseil national (Baumberger)**

#### **Abris de protection civile superflus**

*Wortlaut der Motion vom 3. Oktober 1996*

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament Antrag zu stellen für eine Revision des Schutzbautengesetzes in der Weise, dass bei gedecktem Schutzplatzbedarf keine weiteren Schutzräume zu erstellen sind.

*Texte de la motion du 3 octobre 1996*

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres un projet de révision de la loi sur les abris qui disposera qu'il n'est plus obligatoire de construire d'abris s'il y a suffisamment de places protégées.

**Rhyner Kaspar** (R, GL), Berichterstatter: Mit der Motion des Nationalrates (Baumberger) soll der Bundesrat beauftragt werden, dem Parlament eine Vorlage zur Revision des Schutzbautengesetzes zu unterbreiten, welche dahin geht, dass bei gedecktem Schutzplatzbedarf keine weiteren Schutzräume mehr zu erstellen seien. Bei voll gedecktem Schutzraumbedarf sei Gewähr für den vollen und umfassenden Bevölkerungsschutz in Kriegs- und Katastrophenfällen geboten, und demzufolge könne auf weitere Schutzraumbauten verzichtet werden. Dies sei auch deshalb gerechtfertigt, weil mit diesen Massnahmen nicht nur finanzielle Einsparungen möglich würden, sondern auch der heutigen personellen Minderbelegung von Wohnungen Rechnung getragen werde.

Die Antwort des Bundesrates ist dem Rate bekannt. Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Durch die tiefgreifenden Erneuerungen des Zivilschutzes und mit der Revision der Schutzbautenverordnung seien, so der Bundesrat, mittlerweile die entsprechenden bundesrätlichen Vorgaben im Sinne der vom Motionär angestrebten Zielsetzungen weitgehend erfüllt.

Ihre Sicherheitspolitische Kommission hat sich am 30. Januar 1997 mit dieser Motion befasst, dies im Gegensatz zum Nationalrat. Dort wurde die Motion nämlich ohne vorgängige Beratung in einer Kommission behandelt. Die Kommission beantragt Ihnen, diese Motion in ein Postulat umzuwandeln, dies allerdings nicht mit einem eindeutigen Entscheid, sondern mit 3 zu 3 Stimmen und dem Stichtscheid des Präsidenten. Es wurde also beschlossen, dem Antrag des Bundesrates zu folgen.

Die Kommission war also etwas gespalten. Den Argumenten, die Motion des Nationalrates (Baumberger) hätte keine Einsparungen für den Eigentümer zur Folge und ändere nichts am Grundsatz, sondern bloss an der Modalität – sie will also keine Praxisänderung, sondern will die Kantone stärker in die Pflicht nehmen –, und der Folgerung, es bestehe somit Handlungsbedarf, stand die Auffassung gegenüber, dass der Ständerat vor kurzem eine Motion zum gleichen Thema abgelehnt hat und zurzeit kein Handlungsbedarf bestehe.

Die geltenden neuangepassten Bestimmungen sind vernünftig und tragen dem heutigen Stand und der gegenwärtigen Situation Rechnung. Wir sollten nicht legiferieren, wenn es nicht unbedingt nötig ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die neuen Bestimmungen erst seit dem 1. Januar 1997 in Kraft sind. Der Bundesrat soll vielmehr vorerst Gelegenheit haben, Erfahrungen mit den neuen Weisungen zu sammeln.

Wie bereits erwähnt, beantragt Ihnen Ihre Sicherheitspolitische Kommission, diese Motion in ein Postulat umzuwandeln und somit dem Bundesrat zu folgen.

**Rochat Eric (L, VD):** L'appui que j'ai donné avec deux autres de mes collègues à la motion du Conseil national (Baumberger) dans la commission est un appui tout à fait ciblé.

Il n'est pas question pour moi de remettre en discussion le rôle général de la protection civile, son engagement sur le terrain ni son efficacité, qu'elle a d'ailleurs démontrée, que ce soit dans le canton d'Uri, que ce soit dans le canton de Vaud ou plus récemment à Brigue. Ma réticence et ma grogne visent uniquement la politique de construction des abris de protection civile, véritable institution dont nous avons de bonnes raisons de penser qu'elle n'était pas adaptée aux nouvelles missions de la protection civile, et en particulier aux catastrophes naturelles, qu'elle avait plus d'intérêt auprès des communes pour les multiples parkings, locaux d'archives qu'elle fournissait aux tout aussi nombreuses salles polyvalentes et maisons de commune.

Cette politique de construction, par ailleurs, a changé de bord à deux reprises, lorsqu'on a décidé, d'une part, d'inclure les zones rurales, les zones frontalières qui avaient jusque là été épargnées ou disons dispensées de protection civile, et lorsqu'on décida, d'autre part, de modifier la politique de la protection individuelle en encourageant les abris communautaires.

Cette politique continue d'inquiéter aujourd'hui les communes qui ont touché les indemnités des propriétaires qui ne voulaient pas faire les frais d'une cave à pommes aux murs blindés, et sont aujourd'hui encore contraintes d'affecter ces fonds à des constructions de protection civile, même si la situation stratégique a changé et même si le risque de catastrophe est inexistant ou presque sur leur territoire.

Elles sont contraintes, par ailleurs, de poursuivre le prélèvement de ces taxes. L'égalité des chances à laquelle se réfèrent certains cantons moins bien lotis que d'autres tient d'ailleurs plus d'une réflexion de relance dans la construction que d'une politique de vraie protection.

L'assouplissement manque en plus d'un endroit. Mais n'est-ce pas aussi la responsabilité et la faute des cantons pour rendre la protection civile plus mobile et la sortir de terre?

Les réflexions ne manquent pas en cette matière et je m'en réjouis. Les instructions entrées en vigueur en janvier 1997

encourageant une vraie gestion de la construction d'abris vont dans le sens souhaité. Finalement, les montants qui ont été consacrés ces dernières années aux constructions se réduisent comme peau de chagrin: 30 millions de francs seulement seront prévus en l'an 2000 alors que les montants prévus pour la protection civile en général passent de 219 à 119 millions de francs entre 1991 et 1997.

Après avoir pris connaissance de ces éléments complémentaires et reconnu la détermination de l'Office fédéral de la protection civile d'aller dans le sens souhaité, je peux aujourd'hui me rallier à la transformation en postulat que demande la commission, selon les vœux du Conseil fédéral. Nous avons devant nous un virage serré à négocier. On a mis l'indicateur de direction et je souhaite que le Conseil fédéral puisse prendre ce virage rapidement, et de la meilleure façon possible.

**Bieri Peter (C, ZG):** Ich möchte doch ganz kurz das Anliegen des Motionärs im Nationalrat aufnehmen. Wie auch er von vornherein klar zum Ausdruck gebracht hat, geht es nicht darum, den verlangten Schutzgrad zu vermindern. Das Anliegen der Motion ist es vielmehr, dort wo es möglich und verantwortbar ist, Baukosten zu senken, und mache es auch nur wenige Prozent der Bausumme aus.

Artikel 2 Absatz 2 des Schutzbautengesetzes lautet: «Die Kantone bestimmen, inwieweit bei einem gedeckten Schutzplatzbedarf .... Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu leisten sind.» Mit den Weisungen werden die Kantone angehalten, in dieser Angelegenheit das Ihrige zum Vollzug beizutragen, damit hier nicht unnötig Baukosten verursacht werden. Es würde nun wirklich keinen Sinn machen, einfach infolge einer rigiden Konsequenz oder eines überbordenden Reservenbedarfs mit knappem Geld Überkapazitäten auszulösen. Im Nationalrat ist die Motion immerhin mit 96 zu 2 Stimmen angenommen worden. Unsere Kommission empfiehlt Ihnen, diese im Sinne des Bundesrates als Postulat zu überweisen. In der Kommission hat der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz auf meine Frage, ob es denn Kantone gebe, welche trotz genügenden Schutzplätzen und der gesetzlichen Möglichkeit, auf weitere neue Plätze zu verzichten, von den Bauherren überzählige Schutzplätze verlangten, geantwortet, dass in diesem Bereich effektiv Handlungsbedarf bestehe. Der Bund müsse bestimmte Kantone darauf hinweisen, dass sie sonst zu viele Zivilschutzräume bauen würden. Herr Thüring hat uns auch einleuchtend erklärt, wie schwierig es sei, in einem Gebiet oder Quartier die jeweils nötigen Schutzplätze genau auszuweisen, da die Bevölkerungszusammensetzung relativ rasch wechseln könne. Was die Ersatzabgaben betreffe, so seien diese zweckgebunden. Auch da gelte es, seitens des Bundes gewissen Kantonen auf die Finger zu schauen.

Ob der Vorstoss nun als Postulat oder Motion überwiesen wird, ist von zweitrangiger Bedeutung. Wichtig erscheint mir vielmehr, dass die Kantone, bei denen seitens des Bundes Handlungsbedarf ausgemacht wird, zu flexibler und situationsgerechter Entscheidungsfindung angehalten werden.

In diesem Sinne könnte ich mich der Überweisung in Form des Postulates anschliessen.

Wenn ich nun doch die Überweisung als Motion beantrage, dann aus dem Grund, weil ich vernommen habe, dass gewisse Kreise, die unserem Zivilschutz und seinen Aufgaben generell ablehnend gegenüberstehen, mit einer parlamentarischen Initiative diesem Anliegen im Nationalrat zur Durchsetzung verhelfen wollen.

Aus diesem Grund finde ich es geschickter, wenn der Bundesrat diese Motion im Wissen akzeptiert, dass wir mit einer geschickten Anwendung des jetzigen Artikel 2 Absatz 2 auch ohne sofortige Gesetzesänderung über die Runden kommen, dass damit aber das Anliegen von uns her hier und heute deponiert ist.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen nicht zuletzt aus taktischen Gründen, die Motion als Motion zu überweisen.

**Seiler Bernhard (V, SH):** Trotz der Einschüchterungs- oder Druckversuche, die wir scheinbar von Seiten des Nationalra-

tes zu gewärtigen haben, möchte ich Ihnen beliebt machen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, wie es der Bundesrat auch vorsieht.

Die Motion Baumberger ist formuliert worden, als den Räten eine andere Motion vorlag, die verlangte, den Schutzraumbedarf von 100 auf 90 Prozent herabzusetzen. In der Zwischenzeit ist das Gesetz geändert worden; wir sind heute bei 90 Prozent. Wir haben damals die Motion, die verlangte, auf 80 Prozent zurückzugehen, und die der Nationalrat überwiesen hatte, nicht überwiesen.

Es gibt auf Bundesebene kein anderes Gebiet wie den Zivilschutz, wo in den letzten sechs oder sieben Jahren jedes Jahr entweder die Bundesansätze, die Vorschriften, die Gesetze, die Verordnungen geändert worden sind. Jedes Jahr werden also Änderungen gemacht. Wenn jedes Jahr neue Vorschriften kommen, vergessen wir immer wieder den Vollzug auf der unteren Stufe, im Kanton und in den Gemeinden. Wenn wir wegen Kleinigkeiten legiferieren, dann verstehe ich langsam, warum die Leute unzufriedener werden und auch «Bern» immer mehr verdammen.

Das geltende Gesetz, das hat auch Ständerat Bieri gesagt, erlaubt es den Kantonen bereits, überflüssigen Schutzraumbau zu stoppen respektive zu bremsen, wenn es notwendig ist. Diese Vorschrift existiert, sie ist im Gesetz festgelegt. Wir brauchen also nicht noch zusätzliche Ordnungen respektive Vorschriften. Das ist bereits gemacht worden. Es ist im Rahmen der letzten Gesetzesänderung auch insofern eine Lockerung vorgenommen worden, als nun die Vorschrift besteht, beim Umbau von alter Bausubstanz, die noch keine Schutzräume hat, oder bei Aufstockungen von Bausubstanz sei allenfalls auf zusätzliche Schutzräume zu verzichten. Dort können diese Schutzplätze also heute schon weggelassen werden.

Ich habe gesagt, wir würden jedes Jahr die Vorschriften beim Zivilschutz ändern, auch heute einmal mehr wegen einer Bagatelle. Deshalb sollten wir uns entschliessen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, damit es nicht wieder sofort eine Änderung gibt und die Unsicherheit auf der unteren Stufe, bei den Vollziehenden, vergrössert wird.

Ich bitte Sie daher: Unterstützen Sie den Antrag der Kommission und den Antrag des Bundesrates, die Motion des Nationalrates in ein Postulat umzuwandeln. Damit wird auch eine gewisse Frist gesetzt; man kann dann allenfalls bei nächster Gelegenheit, aber nicht sofort, handeln und Gesetze und Vorschriften wieder ändern.

**Loretan Willy (R, AG):** Damit auch eine Stimme von ausserhalb der Sicherheitspolitischen Kommission erklingen kann, möchte ich mich kurz zum Wort melden. Sie wissen, dass ich Präsident des Schweizerischen Zivilschutzverbandes bin; damit ist meine Interessenbindung offengelegt. Sie ist allerdings äusserst schwach – wenn ich Baumeister wäre, müsste man das etwas anders ansehen. Ich bin auch nicht prominentes Mitglied eines Hauseigentümergebietes.

Die Motivation für den Vorstoss liegt offensichtlich hier. Sie wissen, dass der Motionär in Kreisen der Hauseigentümer prominent ist. Dagegen ist nichts einzuwenden; im Gegenteil. Aber von daher muss man die Stossrichtung der Motion beurteilen. Es sollen Baukosten eingespart werden.

Die Motion ist aber in bezug auf ihr wirklich bedenkenwertes Ziel – keine überflüssigen Schutzbauten im Sinne der Zielerreichung des baulichen Zivilschutzes – erfüllt bzw. erfüllbar. Denn mit der neuen Zivilschutzgesetzgebung inklusive Verordnung ist die Grundlage gelegt worden, damit dieser Überproduktion mit Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz, die mit den Kantonen abgesprochen sind, kantonsbezogen gesteuert werden kann. Diese Weisungen sind seit dem 1. Januar 1997 in Kraft. Das heutige Regime hat auf die Baukosten keinen Einfluss, da entweder ein Schutzraum gebaut werden muss oder aber ein entsprechender Ersatzbeitrag zu entrichten ist.

Möglicherweise hätte die Überweisung der Motion die Folge, dass dann Ersatzbeiträge wegfallen würden. All diejenigen, die einen Schutzraum mitfinanziert oder einen Ersatzbeitrag geleistet haben, würden sich dann als dumm verkauft vorkommen, wenn in einem «Hurraverfahren» die gesetzlichen

Grundlagen so geändert würden, dass alle anderen in derselben Gemeinde, die ihre Zivilschutzaufgaben ja weiter erfüllen muss, künftig «ungeschoren» davonkämen. All jene, die bereits bezahlt haben, kämen sich also geprellt vor. Die Ersatzbeiträge, das ist wichtig zu wissen, werden ja zweckgebunden für Zivilschutzzwecke verwendet.

Ich lasse mich so wenig wie Kollege Seiler Bernhard von Druckversuchen mit parlamentarischen Initiativen usw. seitens von Nationalrätinnen oder Nationalräten beeindrucken und bitte Sie, diesen Vorstoss als Postulat zu überweisen, wie es der Bundesrat beantragt.

**Bisig Hans (R, SZ):** Offenbar macht man gerne in Fundamentalismus, wenn es um grundsätzliche Fragen geht, und übersieht dabei die Realität. Das Hauptanliegen von vielen von uns ist es, die Wohnkosten, nicht nur die Wohnbaukosten, zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels müssen verschiedene kleine Beiträge geleistet werden. Ein Beitrag ist es zweifellos auch, wenn man auf Bauliches verzichten kann, das man gar nicht braucht. Wenn es so ist, dass das Bedürfnis des baulichen Zivilschutzes abgedeckt ist – ich setze voraus, dass es der Motionär so versteht –, und zwar auch mögliche künftige Bedürfnisse, dann macht es keinen Sinn mehr, wenn weiterhin darauf bestanden wird.

Der Bund tut sich schwer mit Sparmassnahmen. In der Finanzkommission versuchen wir immer wieder, Kleinpositionen zusammenzutragen, damit letztlich wenigstens etwas realisiert werden kann. Der Bund bringt im Bereich des Bauwesens «Normen und Standards» zur Anwendung. Wir haben feststellen können, dass aber erst der Bereich Standards abgehandelt ist. Das hat zu Einsparungen geführt, die bis zu 30 Prozent betragen. Man hat uns zugesichert, dass jetzt die Normen überprüft werden.

Das hier ist eine Norm. Wir sprechen von einer Norm, nämlich von der Verpflichtung, Schutzplätze zu bauen, und da stellt sich doch die Frage: Wie viele?

Herr Loretan hat ein etwas einfaches Modell dargestellt. Er hat gesagt, Wohnungskosten würden nicht eingespart, denn wenn Schutzplätze nicht gebaut werden müssten, müsste ja eine Ersatzabgabe entrichtet werden. Das ist gerade die zentrale Frage, die überprüft werden muss. Ist diese Ersatzabgabe tatsächlich noch sinnvoll? In einer Übergangsphase ist das mit Sicherheit so; diese Übergangsphase erleben wir jetzt. Aber einmal kommen wir an den Punkt, wo wir mit dieser zweckgebundenen Ersatzabgabe nichts mehr anzufangen wissen, weil in diesem Bereich keine Bedürfnisse mehr vorhanden sind.

Diese Überlegung müssen wir jetzt anstellen. Darum ist es richtig, wenn grundsätzlich über die Schutzplatzfrage diskutiert wird, man von den fundamentalistischen Haltungen wekommt und die Frage des Zivilschutzes etwas sachlicher angeht. Leute, die sich mit diesen Problemen auseinandersetzen, sind keine Gegner des Zivilschutzes, sie wollen im Gegenteil, dass der Zivilschutz glaubwürdig bleibt.

Ich unterstütze die Überweisung als Motion.

**Koller Arnold, Bundespräsident:** Der Bundesrat stimmt mit dem Anliegen des Motionärs vollständig überein. Wir haben selbstverständlich keinerlei Interesse, dass es im Zivilschutz beim Schutzraumbau zu einer Überproduktion kommt. Deshalb haben wir auch das Zivilschutzbaugesetz im Jahr 1995 in Zusammenarbeit mit dem Parlament revidiert und haben die Schutzraumbaupflicht um etwa ein Drittel reduziert. Das zeigt sich übrigens auch in den Ausgaben: 1991 betrugen die Ausgaben noch 119 Millionen Franken, unterdessen sind es im Budget 1997 noch 35 Millionen Franken. Wir betreiben also nur noch Lückenfüllung.

Wir haben in der Ausführungsverordnung Steuerungsmechanismen vorgesehen, welche die Kantone zwingen, jede Überproduktion von Schutzräumen zu verhindern. Wir haben unterdessen im Bundesamt die nötigen Weisungen erteilt, und jetzt geht es wirklich nur um die Frage: Wollen Sie uns verpflichten, eine gesetzliche Norm aufzustellen, obwohl wir mit dem bestehenden Recht die Überproduktion verhindern können und wollen?

Nachdem dieses Gesetz so neu ist und die Weisungen vom August letzten Jahres stammen, sollten Sie uns eine Chance geben, das ohne Gesetzesänderung zu bewerkstelligen. Wenn sich diese Weisungen nicht bewähren, wenn Sie mir nachher zeigen können, dass es immer noch zu Überproduktionen kommt, bin ich der erste, der bereit ist, Ihnen eine Gesetzesnorm vorzuschlagen. Aber jetzt sollten wir diesem neuen Recht, das wir miteinander geschaffen haben, und den Weisungen, die wir den Kantonen gegeben haben, eine Chance geben. Sie sind sonst auch immer der Meinung, der Gesetzesapparat laufe schon viel zu heiss.

In diesem Sinne wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie den Vorstoss als Postulat und nicht als Motion überweisen würden. Denn eine Motion bedeutet für mich, dass ich Ihnen eine m. E. überflüssige Gesetzesänderung unterbreiten muss.

#### Abstimmung – Vote

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| Für Überweisung als Postulat | 20 Stimmen |
| Für Überweisung als Motion   | 11 Stimmen |

90.273

### Parlamentarische Initiative (Bonny) Rechtsschutz der Betroffenen im PUK-Verfahren Initiative parlementaire (Bonny) Procédure CEP. Protection juridique des intéressés

Bericht und Gesetzentwurf der SPK-NR  
vom 25. August 1994 (BBl 1995 I 1120)  
Rapport et projet de loi de la CIP-CN  
du 25 août 1994 (FF 1995 I 1098)

Stellungnahme des Bundesrates vom 26. April 1995 (BBl III 367)  
Avis du Conseil fédéral du 26 avril 1995 (FF III 355)

Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1995  
Décision du Conseil national du 5 octobre 1995

#### Antrag der Kommission

Eintreten

#### Proposition de la commission

Entrer en matière

**Wicki** Franz (C, LU), Berichterstatter: Am 14. Dezember 1990 reichte Nationalrat Bonny eine parlamentarische Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung ein, mit dem Antrag, es sei der Rechtsschutz der Betroffenen, die im Verfahren parlamentarischer Untersuchungskommissionen unmittelbar betroffen sind, zu präzisieren und zu verbessern.

Der Nationalrat schloss sich am 19. Juni 1992 dieser Auffassung an. Er beschloss, dieser Initiative Folge zu geben.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates arbeitete darauf eine Vorlage aus, die am 5. Oktober 1995 mit geringen Änderungen vom Nationalrat gutgeheissen wurde.

Ihre Staatspolitische Kommission beschloss am 2. April 1996, die Beratung dieser parlamentarischen Initiative auszusetzen, bis der Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission über die Organisations- und Führungsprobleme bei der Pensionskasse des Bundes vorliege.

Bevor ich auf den eigentlichen Inhalt der parlamentarischen Initiative bzw. der Vorlage eingehe, möchte ich zwei Punkte der Klarheit halber festhalten.

1. Auf Vorschlag der PUK PKB haben Nationalrat und Ständerat in der letzten Wintersession einer parlamentarischen Initiative betreffend das Verfahren für parlamentarische Untersuchungskommissionen Folge gegeben, wonach das Geschäftsverkehrsgesetz in dem Sinne zu ergänzen sei, dass:

«a. der Einsatz von Sachverständigen zur Beweisaufnahme im Auftrag einer parlamentarischen Untersuchungskommission geregelt wird, indem die Befugnisse der Sachverständigen und die Pflichten der Befragten diesen gegenüber umschrieben werden;

b. eine klare und eindeutige gesetzliche Grundlage dafür besteht, dass von einer parlamentarischen Untersuchungskommission befragte Personen zur absoluten Verschwiegenheit über diese Befragungen verpflichtet sind».

Diese Begehren sind nicht Gegenstand der heutigen Vorlage.

2. Hinsichtlich der nun zur Beratung stehenden Vorlage wird in den parlamentarischen Unterlagen immer nur vom Recht der Betroffenen im PUK-Verfahren gesprochen. Wichtig ist es aber, dazu festzuhalten, dass gemäss Artikel 47quinquies Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes für das Verfahren vor der Geschäftsprüfungsdelegation die Artikel 58 bis 64 des Geschäftsverkehrsgesetzes, also die Bestimmungen, die wir heute beraten und ändern, sinngemäss anwendbar sind.

Um was geht es in dieser Vorlage? Zweck der Vorlage ist die Präzisierung und Verbesserung der Stellung der Betroffenen im PUK-Verfahren. Den im PUK-Verfahren Betroffenen droht zwar keine unmittelbare Sanktion, die Ergebnisse des Verfahrens können sie aber in den persönlichen Interessen unter Umständen nicht weniger schwer treffen als ein Straf- oder Disziplinarurteil. Die Publizität, die ein solches Verfahren mit sich bringt, kann beispielsweise für sie in der Öffentlichkeit recht negative Folgen haben. Diesem Umstand tragen die geltenden Bestimmungen des Geschäftsverkehrsgesetzes bereits Rechnung, indem sie den Rechtsschutz teilweise analog dem Straf- oder Verwaltungsverfahren regeln. Wie dem Nationalrat schien es aber Ihrer Kommission angezeigt, einige Präzisierungen der geltenden Bestimmung vorzunehmen. Dabei muss allerdings neben den Rechten der Betroffenen ebenfalls das öffentliche Interesse am Untersuchungsergebnis berücksichtigt werden.

Dieses Interesse ist stark zu gewichten, wird doch eine PUK, wie dies das Geschäftsverkehrsgesetz in Artikel 55 sagt, zur «Aufklärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite» eingesetzt. Der Handlungsspielraum einer PUK darf nicht wesentlich eingeengt und die Erfüllung der Untersuchungszwecke nicht beeinträchtigt werden. Das PUK-Verfahren ist eine politische Überprüfung besonderer Vorkommnisse. Für förmliche Verfahren sind parlamentarische Untersuchungen weder personell noch fachlich geeignet. Daher muss die Ausgestaltung der erweiterten Rechte der Betroffenen massvoll bleiben.

Im wesentlichen sind es sechs Präzisierungen oder Ergänzungen, welche Ihnen heute vorgelegt werden, nämlich:

1. Auskunftspersonen sind ausdrücklich auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam zu machen;
2. die PUK soll verpflichtet werden, formell festzustellen, wer durch die Untersuchung in seinen Interessen unmittelbar betroffen ist; diese Personen sind über ihre Eigenschaft als sogenannte unmittelbar Betroffene umgehend zu informieren;
3. unmittelbar betroffenen Personen wird das Recht gewährt, einen Anwalt beizuziehen;
4. nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an die Räte erhalten die Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Einsicht in den entsprechenden Wortlaut des Berichtsentwurfes, und sie können dazu eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abgeben; in welcher Form die Stellungnahme abgeben werden kann, entscheidet die Untersuchungskommission;
5. diese Stellungnahme ist sinngemäss in den Bericht aufzunehmen;
6. mit dieser Vorlage wird dem Bundesrat das Recht eingeräumt, ein Mitglied des Kollegiums als seinen Vertreter oder seine Vertreterin gegenüber der Untersuchungskommission zu bezeichnen.

Im Grunde genommen geht es in dieser Vorlage darum, dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des rechtlichen Gehörs auch im parlamentarischen Untersuchungsverfahren gerecht zu werden. Gemäss Lehre und Praxis umfasst das rechtliche

## **Motion Nationalrat (Baumberger) Verzicht auf überzählige Schutzräume**

## **Motion Conseil national (Baumberger) Abris de protection civile superflus**

|                     |                                              |
|---------------------|----------------------------------------------|
| In                  | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung     |
| Dans                | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale    |
| In                  | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr                | 1997                                         |
| Année               |                                              |
| Anno                |                                              |
| Band                | I                                            |
| Volume              |                                              |
| Volume              |                                              |
| Session             | Frühjahrssession                             |
| Session             | Session de printemps                         |
| Sessione            | Sessione primaverile                         |
| Rat                 | Ständerat                                    |
| Conseil             | Conseil des Etats                            |
| Consiglio           | Consiglio degli Stati                        |
| Sitzung             | 08                                           |
| Séance              |                                              |
| Seduta              |                                              |
| Geschäftsnummer     | 96.3298                                      |
| Numéro d'objet      |                                              |
| Numero dell'oggetto |                                              |
| Datum               | 13.03.1997 - 08:00                           |
| Date                |                                              |
| Data                |                                              |
| Seite               | 229-232                                      |
| Page                |                                              |
| Pagina              |                                              |
| Ref. No             | 20 041 919                                   |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.